

Drucksachen-Nr. BV/460/2016	Datum 08.01.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	09.02.2016						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2016

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 31.880 €	Produktkonto 36210.533185	Haushaltsjahr 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <div style="text-align: right;">€</div>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Schwerpunkte der Jugendarbeit/-sozialarbeit für 2016:

1. Förderung von Jugendeinrichtungen i. H. v. insgesamt 31.880 EUR entsprechend Anlage;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für 2015 stellt sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung*	578.751	36210.533185
2.	Jugendarbeit	59.630	36210.533185
3.	Jugendschutz	5.122	36310.533163
4.	Jugendverbandsarbeit	1.500	36210.533162
5.	Beratungsangebote* ²	9.815	36210.533185

* einschl. Landesmittel von 269.000 €

*² einschl. Landesmittel von 8.833 €

Zur Förderung der Jugendarbeit stehen im Kreishaushalt für das Jahr 2016 Mittel i. H. v. 70.000 EUR zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.100 EUR geplant und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 4.500 EUR im Kreishaushalt eingestellt.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2016, mit Stand vom 29.12.2015, ausschließlich durch freie Träger 52 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 60.131,89 EUR gestellt.

Ziel der Jugendförderung sollte es weiterhin sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des Jugendförderplans 2014 bis 2017 (BV/145/2014) entsprechend zu beachten.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre, für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1.1 Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden mindestens durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrigschwelligen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat weiter einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung im Landkreis Uckermark, wie dies in den Vor-Ort-Gesprächen mit den Fachkräften und Trägern im Jahr 2015 unterstrichen wurde.

Aus den jahrelangen Erfahrungen der Einrichtungsträger ist ohne die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark kommt dieser gesetzlichen Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln dem Grunde nach.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen im Mittelpunkt der Angebotsgestaltung entsprechend §§ 11 und 14 SGB VIII stehen, sollte auch in 2016 dieser Förderbereich im Zentrum des Mitteleinsatzes stehen. Es wird analog der Vorjahre durch die Verwaltung empfohlen, ca. 50 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Förderbereich einzusetzen.

Der Verwaltung liegen 11 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 35.380,00 EUR vor (vgl. Anlage).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der v. g. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Lfd. Nr.	Kriterien	Rechtliche Grundlagen
1	Antragsfrist/Vollständigkeit der Antragsunterlagen	lt. Richtlinie, Nr. 5.1 - 31. Oktober des Vorjahres bzw. 02.11.2015 sowie Punkt 8 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
2	Vorrangigkeit freier Träger	§ 4 (2) SGB VIII
3	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
4	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 1 (regionale Ausgewogenheit)
5	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 1

Die Prüfung ergab, dass alle Anträge fristgemäß eingegangen sind. Lediglich ein Antrag (Ifd. Nr. 08) kann auf Grund fehlender Unterlagen bzw. Nachweise entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen Punkt 8 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark für die Förderung des Angebotes nicht abschließend bewertet werden. Somit sind bei dem v. g. Antrag wesentliche Fördervoraussetzungen vorerst nicht erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung sind demnach 10 Anträge förderfähig, auch der Höhe nach.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

Somit wird ein Mitteleinsatz in Höhe von 31.880 € für diesen Förderschwerpunkt empfohlen; Produktkonto 36210.533185.

2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen

Der Landkreis Uckermark fördert ab 2016 im Rahmen des Personalstellenprogramms die Personalkosten von 40 sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Erhöhung der Fachkräfte um 6 weitere Stellen im Rahmen des Personalstellenförderprogramms erfolgt ausschließlich im Tätigkeitsfeld von Schulsozialarbeit (BV/407/2015).

Den Stelleninhabern werden Sachmittel zur Verfügung gestellt, die es Ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern das sogenannte Handgeld.

Daher empfiehlt die Verwaltung, wie bereits in den Vorjahren praktiziert, den Trägern für ihre Fachkräfte weiter eine Sachkostenförderung zu gewähren.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Nach dieser Richtlinie wird für die Schulsozialarbeiter und den Straßensozialarbeiter jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 600 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird je ein Festbetrag in Höhe von maximal 300 EUR/Jahr bereitgestellt.

Darüber hinaus können für festangestellte sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ebenso Sachmittel, wie oben ausgeführt, gewährt werden.

Der gegenwärtige Förderbedarf (Stand 29.12.2015) bei 30 Anträgen beträgt derzeit 15.300 EUR.

Für diesen Förderschwerpunkt sind Mittel von bis zu 20.400 EUR vorgesehen.

3. Förderung der Jugendarbeit nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Projekte und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungsbedingungen der entsprechenden Richtlinie.

Für den Förderschwerpunkt 3 stehen ganzjährig Mittel in Höhe von voraussichtlich 17.720 €, pro Quartal in Höhe von 4.430 €, zur Verfügung.

Gegenwärtig liegen 11 Anträge mit einem Förderbedarf (Stand 29.12.2015) von 9.451,89 EUR vor. Sechs Anträge sind für den Bereich der Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Übersicht Anträge 2016 Einrichtungsförderung mit Fördervorschlag

Übersicht Anträge 2016

Nr.	Antragsteller	Maßnahme	Gesamtkosten	Beantragt	Förder- vorschlag
01	AFV Lychen e. V.	Kinder-, Jugend- und Freizeittreff Lychen	9.338,96 €	3.500,00 €	3.500,00 €
02	Ev. Kirchengemeinde Tpl./Gransee	Ev. JugendKella Templin	6.900,00 €	3.450,00 €	3.450,00 €
03	Ev. Kirchenkreis Uckermark	Ev. Jugendkeller im Ja- kobi-Gemeindehaus Prenzlau	7.350,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
04	Theater "Stolperdraht" e. V.	Theater "Stolperdraht" Schwedt	29.100,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
05	Theater "Stolperdraht" e. V.	Mädchentreff Schwedt	5.700,00 €	2.850,00 €	2.850,00 €
06	Ev. Pfarramt Schönfeld	Ev. Kinder- u. Jugend- haus Klockow	3.450,00 €	1.380,00 €	1.380,00 €
07	IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.	KJFZ Prenzlau	12.080,72 €	3.500,00 €	3.500,00 €
08	Karthausclub e. V.	Jugendclub Karthaus Schwedt	23.380,00 €	3.500,00 €	offen
09	ABW e. V.	Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“ Angermünde	13.000,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
10	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugendclub "Külz" Schwedt	26.200,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
11	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugend- und Freizeittreff Vierraden	7.050,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
		Summe:	143.549,68 €	35.380,00 €	31.880,00 €